8. Änderung des Bebauuungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II"

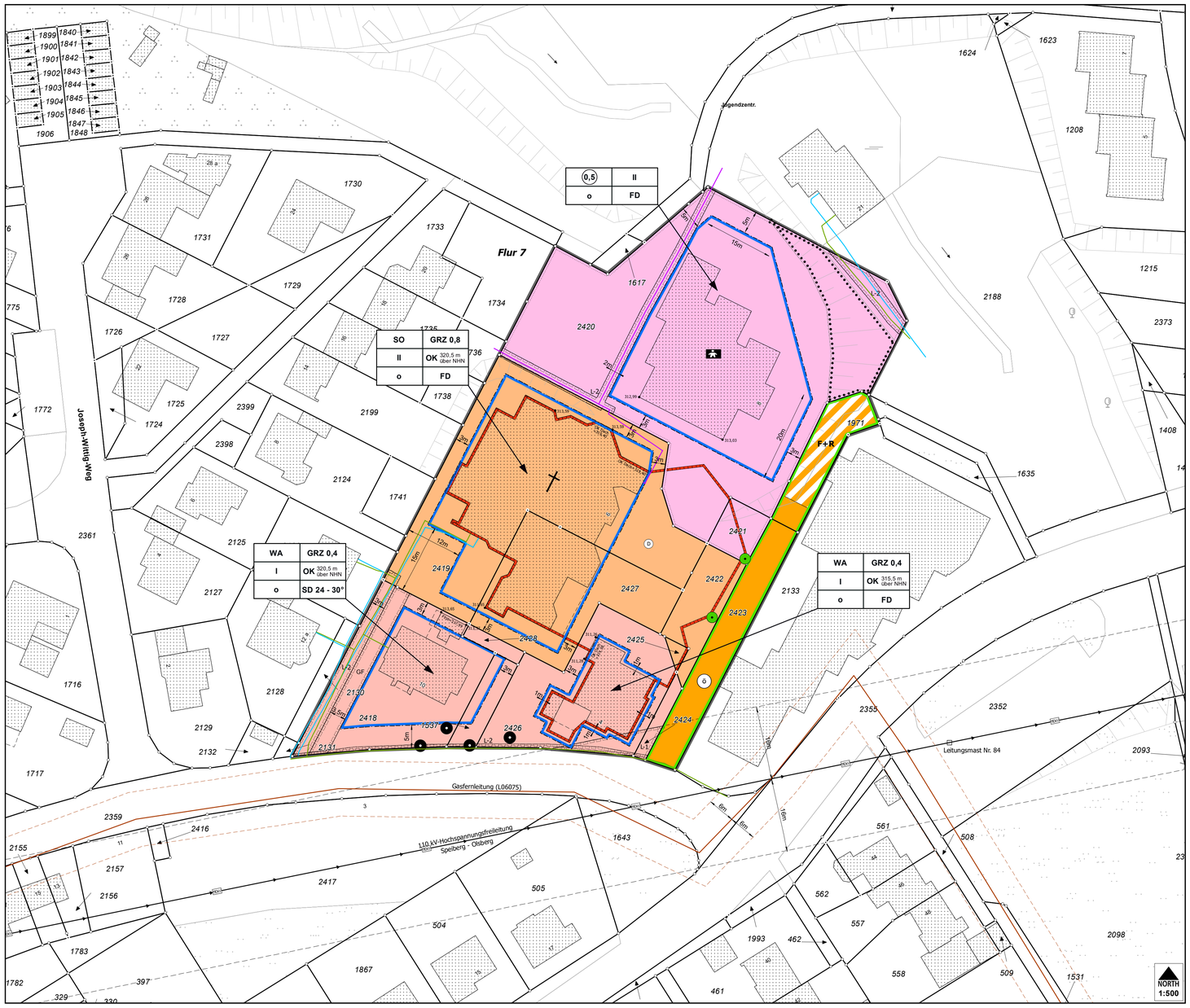

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

WA *Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)*

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

SO *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebets- und Schulungshaus, Büro- und Verwaltungsnutzungen" (§ 11 BauNVO)*

(1) Zulässig sind:
1. Anlagen und Räume für religiöse, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Büro- und Geschäftsräume für Verwaltungstätigkeiten und/ oder Dienstleistungen
3. Räume für freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO
4. Anlagen und Räume für Fortbildungsangebote

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Beherbergungseinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften (Cafeteria, Kantine) für Gäste des Gebets- und Schulungshauses,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ 0,4
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO).

(0,5) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

I | II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK max. 320,50 m ü. NHN max. zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO: Gebäudehöhe (Oberkante) über NHN (z.B. 320,50 m)

Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen ist Normalhöhen-Null (NHN – Bezugsfläche für die Höhe über dem Meeresspiegel im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)).

Beim Satteldach entspricht die Oberkante des Gebäudes der Firsthöhe, die durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel festgelegt ist. Bei Gebäuden, die mit einem Flachdach ausgestattet sind, wird die Oberkante durch die Höhe der Attika bestimmt.

Auf Dachflächen angebrachte Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren bleiben bei der Ermittlung der jeweiligen max. Gebäudehöhe unberücksichtigt.

Ausnahmetatbestand gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO: Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann in begründeten Einzelfällen aus zwingend grundstücksspezifischen, topographischen Erfordernissen und für technische Anlagen, wie z.B. Schornsteine, ausnahmsweise zugelassen werden.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO)

o Offene Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO)

Baugrenze

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Kindergarten

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WO Innerhalb der als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzten Flächen sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig. Die Festsetzung bezieht sich mit dem Begriff "Wohngebäude" bei Doppelhäusern auf die Doppelhaushälfte.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Fuß- und Radweg

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

L-1 Mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Strom-Versorgungsträgers zu belastende Fläche (s. Hinweis Nr. 6)

L-2 Mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers / der zuständigen Versorgungsträger zu belastende Flächen (s. Hinweis Nr. 7)

GF Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Nutzungsberechtigten des Grundstückes Kastanienweg 6 zu belastende Fläche
Die festgesetzte Fläche ist von jeglicher Bebauung und Einrichtung freizuhalten und als Zufahrt i.S.d. § 4 BauO NRW anzulegen.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
In dem festgesetzten Bereich sind die vorhandenen, standortgerechten Bäume und Gehölze zu erhalten soweit dies unter Wahrung der Sicherungspflichten möglich ist. Die Entfernung einzelner Gehölze für das Aufstellen von Spielgeräten oder die Anlage von Wegen ist zulässig.

Standort eines zu erhaltenen Baumes
Die als „zu erhalten" festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Dachform und Dachneigung

SD Satteldach – Dachneigung 24-30°
Krüppelwalmdächer als Variante des Satteldaches sind nicht zulässig.
Diese Vorgabe gilt nur für das Hauptdach. Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze und untergeordnete Gebäudeteile, wie Wintergärten, können auch in anderer Dachform und mit einer abweichenden Dachneigung errichtet werden.

FD Flachdach

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

(D) Baudenkmal A-137 "Gemeinsames Kirchenzentrum" (Ensemble) (s. Hinweis Nr. 3)

110-kV-Hochspannungsfreileitung (Leitungsmittellinie) mit Begrenzung des beidseits der Leitungsmittellinie in einer Breite von 16,0 m festgelegten Schutzstreifenbereiches (s. Hinweis Nr. 6)

D. HINWEISE

1. Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291 / 205-0) und / oder die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2. Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Die Aktivitäten von Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigungen geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Da ein Vorkommen von Fledermäusen (insbesondere der Zwergfledermaus) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sollten Umbau-/Abbrucharbeiten in den Herbst-/Wintermonaten durchgeführt werden. Holzverkleidungen oder Rollladenkästen sind per Hand zu entfernen, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten. Zeitnah vor dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden sollten Innenbereiche (insb. Dachböden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

3. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Baudenkmal A-137 "Gemeinsames Kirchenzentrum" (Ensemble)

Das Gemeinsame Kirchenzentrum (Kastanienweg 6) und das evangelische Pfarrhaus (Kastanienweg 4) stehen seit dem 01. Oktober 2021 unter Denkmalschutz und sind unter der Nummer A-137 in der Denkmalliste der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingetragen. Das Denkmal umfasst das Äußere und das Innere des ökumenischen Gemeindezentrums und des evangelischen Pfarrhauses mit der vollständig erhaltenen bauzeitlichen Ausstattung (insbesondere Altar, Tabernakel, Taufbecken und Mobiliar) sowie den gestalteten Außenbereich mit Treppenanlagen, Wegen, Brücke, Vorplatz und Pflanzbeeten. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Tel.: 0291 / 205-275) keine Veränderungen an dem Ensemble vorgenommen werden.

Allgemeiner Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291 / 205-275) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

4. Kampfmittel

Ist bei den Vorbereitungen (z.B. Abschieben der Baufläche bis auf den gewachsenen Boden) bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291/ 205-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22 - Gefahrenabwehr und Kampfmittelbeseitigung (02931/82-2399) unverzüglich zu informieren.

5. Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zusichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Südlich des Plangebietes verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Spreiberg-Olsberg, Bl. 1528). Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.

Innerhalb des eingetragenen Schutzstreifenbereiches von 16,0 m beidseits der Leitungsmittellinie sind sämtliche die Hochspannungsleitung gefährdende Maßnahmen untersagt. Von den einzelnen, ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahmen bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Im Schutzstreifen dieser Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 3,0 m erreichen. Die nachfolgende Liste enthält entsprechende Artenvorschläge für Gehölzanpflanzungen:

- Mandelbäumchen (Prunus tiloba)
- Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)
- Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Blaue Heckenkirsche (Lonicera caerula)
- Gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris)
- Echte Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Außerhalb des Schutzstreifens dürfen Gehölze nur solcher Endwuchshöhen gepflanzt werden, die bei einem eventuellen Baumbruch die Hochspannungsleitung nicht beschädigen können. Sollten Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens eine Höhe von mehr als 3,0 m bzw. direkt an diesen angrenzend eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Grundstückseigentümer zu einem Rückschnitt verpflichtet. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers durchführen zu lassen.

7. Leitungsrechte (L-2)

Im Plangebiet verlaufen Gas- und Stromleitungen der Westnetz GmbH sowie Trinkwasserleitungen der Hochsauerlandwasser GmbH. Für die Abschnitte dieser Leitungen, die über Fremdgrundstücke verlaufen, wird die Festsetzung eines Leitungsrechtes (hier: L-2) erforderlich. Ihre Breite beträgt jeweils mindestens 2,0 m (1,0 m gemessen ab Leitungsmittellinie). Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze überlagert sich das Leitungsrecht L-2 mit dem Leitungsrecht L-1 und der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Fläche.

8. Gasfernleitung der Thyssengas GmbH

Südlich des Plangebietes verläuft eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH (L06075 Bl. 8 und 9). Die Breite des erforderlichen Schutzstreifens beträgt 6,0 m beidseitig der Leitungsmittellinie. Der Schutzstreifenbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Für sämtliche Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitungen haben könnten, ist seitens des Veranlassers eine aktuelle Leitungsauskunft bei der Thyssengas GmbH (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen. Die Maßnahmen sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile etc.) mit der Thyssengas GmbH abzustimmen.

Die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH sowie die Vorgaben aus dem Merkblatt 60.6 „Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen" sind zu beachten.

Bei möglichen Beschädigungen der Gasfernleitung ist unverzüglich die Leitzentrale der Thyssengas GmbH unter der Rufnummer: 0880 0010345 zu informieren.

Weitergehende Ausführungen sind der Planbegründung (Kap. 9.4) zu entnehmen.

9. Erhalt von Laubbäumen

Aus ökologischen Gründen wird ein Erhalt der vier entlang des Kastanienweges vorhandenen und im Bebauungsplan dargestellten Laubbäume empfohlen, sofern keine Beschädigungen an den südlich verlaufenden Leitungen (bspw. durch Wurzeleinwuchs) auftreten oder sonstige Erfordernisse eine Entfernung der Gehölze bedingen.

E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

Gasfernleitung der Thyssengas GmbH mit Begrenzung des beidseits der Leitungsmittellinie in einer Breite von 6,0 m festgelegten Schutzstreifenbereiches (s. Hinweis Nr. 8)

Gasleitung (Westnetz GmbH)

Stromleitung (Westnetz GmbH)

Trinkwasserleitung (Hochsauerlandwasser GmbH)

vorh. Baumstandort mit einer Empfehlung zum Erhalt (s. Hinweis Nr. 9)

vorh. Gebäude

Flur 7 vorh. Flurnummer

vorh. Flurstücksgrenzen

2420 vorh. Flurstücksnummer

vorh. Böschung gemäß Katastergrundlage

3m Bemaßung

• 313,02 Höhe der vorhandenen Geländeoberfläche in Metern über NHN

NORTH Nordpfeil

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Meschede, den ***07.10.2024***

gez. Andreas Jacob
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

(S i e g e l)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ***20.06.2024*** beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB nach den (Verfahrens)Regeln für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren i.V.m. § 13 BauGB "Vereinfachtes Verfahren" einzuleiten.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

Schriftführer/-in: ***gez. Ursula Henke***

(S i e g e l)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 3 BauGB am ***25.06.2024*** öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

(S i e g e l)

VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ***26.06.2024*** bis zum ***25.07.2024*** im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die Unterlagen im selben Zeitraum öffentlich ausgelegen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind am ***25.06.2024*** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet mit Schreiben vom ***25.06.2024*** unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum ***25.07.2024*** gebeten.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

(S i e g e l)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ***19.09.2024*** über die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

Schriftführer/-in: ***gez. Ursula Henke***

(S i e g e l)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am ***19.09.2024*** als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

Schriftführer/-in: ***gez. Ursula Henke***

(S i e g e l)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am ***19.09.2024*** gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den ***20.09.2024***

Bürgermeister: ***gez. Christoph Weber***

(S i e g e l)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage

_____

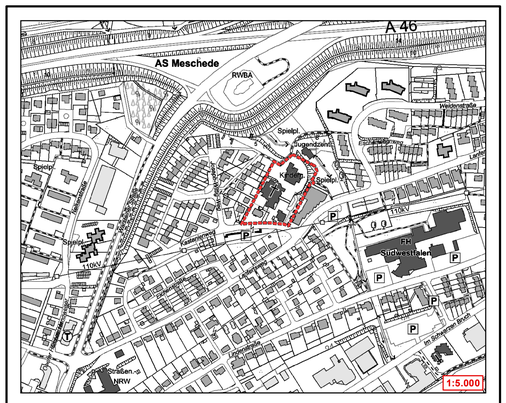

Kreis- und Hochschulstadt **Meschede**

AUFGESTELLT:
Fachbereich Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle
(Fachbereichsleiter)

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

"Gartenstadt-Nord, Teilplan II"

--- Meschede-Stadt ---

Erstellt:	**23.05.2024**	Sachbearbeiter/in:	**Sabine Keßler**	Plannummer:
Geändert:	**22.08.2024**	Gezeichnet von:	**Kersten Eickelmann**	**3.8**
Geändert:				
Geändert:		Maßstab:	**1 : 500**	